

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt
Oberhausen und der Stadt Mülheim an der Ruhr
über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten
der Stadt Oberhausen
durch die Stadt Mülheim an der Ruhr**

Die kreisfreien Städte

Oberhausen, vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Klaus Wehling und
Herrn Dezernenten Jürgen Schmidt

und Mülheim an der Ruhr, vertreten durch
Frau Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld
und Herrn Stadtdirektor Dr. Frank Steinfort

(nachfolgend Vertragsparteien genannt)

schließen gemäß § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vom 21.04.2009 – SGV. NRW. 2030, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GV NRW S. 570) – und §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1.10.1979 – SGV. NRW. 202 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, ber. S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung:

Präambel:

Interkommunale Zusammenarbeit meint die Kooperation von Stadtverwaltungen im Sinne von Dienstleistungspartnerschaften. Dies kann bedeuten, dass eine Kommune sich verpflichtet die Erledigung einer Aufgabe für mindestens eine weitere Kommune durchzuführen bzw. durch Kooperation Synergieeffekte erzielt werden. Ziel der Dienstleistungspartnerschaft ist der optimale Einsatz von Fach- und Finanzressourcen bei Sicherung und Optimierung der Dienstleistungsqualität mit dem Effekt der Haushaltsverbesserung.

Für die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen haben sich die Städte Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Essen und Duisburg (nachfolgend beteiligte Städte genannt) auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. So soll zukünftig die Bearbeitung der Anträge für alle vier Städte durch eine zentrale Beihilfestelle bei der Stadt Mülheim an der Ruhr erledigt werden. Dabei wird eine Kostenreduzierung der Personal- und Sachkosten in der Bearbeitung (nicht der Beihilfeleistungen) von 15 % pro Jahr für die beteiligten Kommunen angestrebt.

§ 1 Mandatserteilung, Umfang der Aufgabe

- (1) Die Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr führt ab dem 01.10.2012 gemäß § 23 I 2. Alt. GKG NRW die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten der Stadt Oberhausen für die dort beihilfeberechtigten MitarbeiterInnen (einschließlich der VersorgungsempfängerInnen) und LehrerInnen an Grund-, Haupt- und Förderschulen durch. Die Bearbeitung umfasst insbesondere
- Berechnung der Beihilfe für den oben genannten Personenkreis sowie deren Festsetzung durch Beihilfebescheid in Vertretung für die Stadt Oberhausen
 - Gewährung von Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Beihilfe
 - Voranerkennungen spezieller Heilbehandlungen
 - Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Festsetzung der beihilfefähigen Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit
 - Ausstellen von Bescheinigungen
 - Beratung der Beihilfeberechtigten und ihrer Angehörigen in allen Beihilfeangelegenheiten
 - Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
 - Durchführung von Gutachterverfahren (z.B. bei Psychotherapien)
 - Schriftwechsel mit Ärztekammern, Bezirksregierung u.a.
 - Durchführung von Widerspruchsverfahren
 - Durchführung von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten
- (2) Darüber hinausgehende Tätigkeiten aufgrund gesetzlicher Neuregelungen wie z.B. die Aufgabenerledigung nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) werden gesondert vereinbart.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr führt die Aufgabe grundsätzlich mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus, soweit nicht durch die Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abweichendes geregelt wird.
- (2) Für den Fall, dass die Stadt Mülheim an der Ruhr aufgrund personeller Engpässe vorübergehend gehindert ist, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und / oder ihre beihilferechtlichen Verpflichtungen gegenüber den eigenen Bediensteten mit eigenem Personal zu erfüllen, wird die Stadt Oberhausen bemüht sein, durch die zeitweise Gestellung eigenen Personals eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicher zu stellen.

§ 3 Zahlungen an Beihilfeempfänger

Die Bearbeitung der Beihilfeanträge umfasst nicht die Erstattung oder Auszahlung der Beihilfen. Die gewährten Beihilfen werden von der Stadt Oberhausen getragen und ausbezahlt.

§ 4 Kosten

Die Kosten für die Aufgabenerledigung werden der Stadt Mülheim an der Ruhr von der Stadt Oberhausen mit einer jährlichen Pauschale je Beihilfeberechtigtem erstattet. Hierzu wird die Zahl der Beihilfeberechtigten zum Stichtag des 30.09. des Vorjahres herangezogen. Die Pauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfesachbearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist. Grundlage für die erstmalige Berechnung der Pauschale sind die von der Stadt Oberhausen genannten Kosten der Beihilfebearbeitung im Jahr 2011 abzüglich 15 % sowie die Zahl ihrer Beihilfeberechtigten im Jahr 2011. Die Pauschale soll die Kosten der Stadt Mülheim an der Ruhr decken.

Vierteljährlich werden Abschlagszahlungen geleistet für die Kostenerstattung auf Basis der Anzahl der Beihilfeberechtigten des Vorjahres. Am Ende des Jahres erfolgt eine Endabrechnung der Kosten auf Basis der konkreten Anzahl der Beihilfeberechtigten am 30.09. des Jahres. Zugleich wird die Kostendeckung der Pauschale anhand der konkreten Betriebs-, Personal- und Sachkosten überprüft. Bei Bedarf erfolgt rückwirkend eine einvernehmliche Neukalkulation der Pauschale. Dies gilt insbesondere für softwaretechnische Änderungen und / oder Ergänzungen.

Eine Anpassung der Pauschale erfolgt jährlich mit Wirkung zum 01.01. anhand der Endabrechnung des Vorjahres sowie entsprechend von Tarif- / Besoldungserhöhungen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Die Stadt Oberhausen erstattet der Stadt Mülheim an der Ruhr die im Zusammenhang mit der Beihilfegewährung entstandenen Auslagen, zum Beispiel für die Inanspruchnahme des Amtsarztes oder von Gutachtern. Diese Auslagen werden vierteljährlich mitgeteilt und in Rechnung gestellt.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass Kosten, die der Stadt Mülheim an der Ruhr durch gesetzliche Änderungen bzw. weitere gesetzliche Aufgaben entstehen, nach einem entsprechenden Verteilungsschlüssel auf die beteiligten Städte umgelegt werden. Näheres wird in einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung bzw. Kostenerstattungsvereinbarung zwischen den beteiligten Städten geregelt.

§ 5 Steuern

Sollte die Stadt Mülheim an der Ruhr zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell auf Zeiträume nach der Übernahme der Bearbeitung (§ 1) rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 6 Standards / Leistungsumfang

Die Beihilfebearbeitung umfasst die Leistungen und Standards, auf die sich die Vertragsparteien im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 einigen werden, mit dem Ziel einer abschließenden Bearbeitung prüffähiger Anträge innerhalb von drei Wochen.

§ 7 Informationen, Datenweitergabe

- (1) Die Stadt Oberhausen teilt der Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr den Tod, das Ausscheiden sowie Beurlaubungszeiten (nach dem LBG) des Beihilfeberechtigten mit. Darüber hinaus stellt die Stadt Oberhausen der Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr auf Anfrage die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung und Berechnung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.
- (2) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Oberhausen gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.
- (3) Die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Oberhausen erfolgt durch deren Rechnungsprüfungsamt nach deren Regelungen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Oberhausen bleibt Trägerin der Aufgabe, sie trägt insbesondere die haftungsrechtliche Verantwortung.

- (2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist für Schäden aufgrund falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt Oberhausen oder die / den Beihilfeberechtigten nicht verantwortlich. Ein Verschulden der / des Beihilfeberechtigten wird der Stadt Oberhausen zugerechnet. Im Schadensfall tritt die Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Oberhausen ein.
- (3) Für Schäden, die der Stadt Oberhausen im Rahmen der Beihilfearbeitung durch die Stadt Mülheim an der Ruhr entstehen, haftet die Stadt Mülheim an der Ruhr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Verwaltungsvereinbarungen

Die Vertragsparteien werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten und in Form einer Verwaltungsvereinbarung fixiert. Regelungsinhalte der Verwaltungsvereinbarungen sind insbesondere:

- Zeitpunkt und Modalitäten der Übergabe zuletzt verwendeter (oder) geeigneter Beihilfeunterlagen, Transport der Unterlagen (Anträge, Bescheide etc.),
- Bearbeitung der Beihilfen (Tätigkeitskatalog, Standards etc.),
- Haushaltsrechtliche und kassentechnische Abwicklung,
- Datenverarbeitung (Datenschutz, Fragen des Verfahrens etc.),
- Kostenerstattung und -abrechnung,
- Personalgestellungs-, Personalüberleitungsverträge und / oder Dienstleistungsüberlassungsverträge (soweit erforderlich).

§ 10 Aktenführung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verpflichtet sich, die Beihilfeunterlagen der Stadt Oberhausen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 85 ff. LBG sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet die Stadt Mülheim an der Ruhr die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Datenschutz

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verarbeitet die von der Stadt Oberhausen zum Zwecke der Beihilfearbeitung übertragenen personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt Oberhausen und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Näheres regelt eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung.

§ 12 Berichtspflicht

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verpflichtet sich, über Angelegenheiten, die in finanzieller oder anderer Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, jährlich zu berichten. Sie berichtet unverzüglich über außerplanmäßige bedeutende Ereignisse, die den Dienstbetrieb des Vertragspartners berühren können.

§ 13 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Abs. 2 GKG NRW. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Die Einholung der Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt der Stadt Mülheim an der Ruhr.

- (2) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Vereinbarung möglich.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zuständigen Finanzverwaltung rechtsverbindlich festgestellt wird,
 - kein Einvernehmen über die Neukalkulation der Pauschale nach § 4 erzielt werden kann.
- (4) Die Kündigung ist den beteiligten Bezirksregierungen anzuzeigen.

§ 14 Dialog, Teilunwirksamkeit, Schriftform

- (1) Probleme werden im partnerschaftlichen Dialog mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung geklärt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr
Mülheim an der Ruhr, den 17.07.2012

Dagmar Mühlenfeld
Oberbürgermeisterin

Dr. Frank Steinfurt
Stadtdirektor

Für die Stadt Oberhausen
Oberhausen, den 06.07.2012

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Jürgen Schmidt
Dezernent